

Allgemeine Geschäftsbedingungen MessaMetall

I. Geltung / Angebote

1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit Verbrauchern und Unternehmen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Unter Verbrauchern sind in diesem Rahmen natürliche Personen zu verstehen, die weder gewerblich tätig noch selbstständig sind und mit denen man Geschäftsbeziehungen eingeht. Unternehmen sind in diesem Rahmen natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die gewerblich oder selbstständig beruflich tätig sind und mit jenen man in eine Geschäftsbeziehung tritt.

1.2 Einkaufsbedingungen des Käufers, welche von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, diese ergänzen oder entgegenstehen, sind selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von unserer Seite aus schriftlich explizit zugestimmt.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

1.4 Bei Streckengeschäften gelten zusätzlich die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks.

1.5 Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, falls aufgrund einer Veränderung der Rohstoff und/oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, welche die Herstellung und/oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. In einem solchen Fall kann der Kunde innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von ihm betroffenen Aufträge streichen.

1.6 Prüfen Sie die bestätigten Daten auf Übereinstimmung mit Ihrer Bestellung. Sofern wir innerhalb von 24 Stunden nach Versand/Zustellung der Auftragsbestätigung keine Rückmeldung Ihrerseits erhalten, sind die Daten der Auftragsbestätigung verbindlich.

II. Lieferung / Leistung

2.1 Versicherung gegen Transportschäden, Transportverluste und Bruch erfolgt ausschließlich auf expliziten Wunsch des Kunden für seine Rechnung. Schadensmeldungen sind unverzüglich nach Empfang der Ware zu erstatten und schriftlich zu bestätigen. Eisen

und Stahl wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Bei Bündelung oder Paketierung wird brutto für netto verwogen.

2.2 Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden. Geschieht das nicht, so sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Kunden zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

2.3 Die Liefer- bzw. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Kunde seine Verpflichtung uns gegenüber nicht erfüllt sowie im Falle des Arbeitskampfes für die Dauer der hierdurch bedingten Störung. Entsprechendes gilt für Liefertermine.

III. Zahlung / Verrechnung

3.1 Sofern nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Zahlungsverkehrskosten trägt der Käufer. Einem Käufer stehen ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis nur insoweit zu wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.2 Bei Verzug oder Überschreitung des Zahlungsziels berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.3 Spätestens zehn Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung/ Zahlungsaufstellung oder Empfang der Leistung kommt der Käufer in Verzug und zwar ohne, dass es einer Mahnung bedarf.

3.4 Ein vereinbartes Skonto bezieht sich stets ausschließlich auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

3.5 Falls nach Abschluss des Vertrages erkennbar ist, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu.

Wir sind dann außerdem berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen. Zudem erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

IV. Eigentumsvorbehalte

4.1 Alle gelieferten Waren bleiben solange unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis sämtliche Forderungen - insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zu stehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den

Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden – erfüllt werden. Dies gilt auch für zukünftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Salvovorbehalt erlischt vollkommen mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Salvovorbehalt erfassten Forderungen.

4.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

4.3 Der Kunde hat das Recht, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, falls wir widerrufen, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir ausschließlich dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages absehbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Kunde dazu verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu informieren und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

4.4 Ein Abtritt von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Unsere Forderung wird mit der Gutschrift des Factoring Erlöses sofort fällig.

4.5 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu informieren. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, sofern sie nicht von Dritten ersetzt werden.

4.6 Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages absehbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Kunden durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

V. Haftung für Sachmängel

5.1 Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich zu melden. Sachmängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind – unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung – unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich zu melden. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ergeben sich für Unternehmer die Rückpflichten aus §§ 377, 378 HGB.

5.2 Nach Durchführung einer vertraglich geregelten Abnahme der Ware durch den Kunden ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

5.3 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl durch Nachbesserungen den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern (Nacherfüllung) gegen Rücknahme der mangelhaften Ware. Falls die Erfüllung ernsthaft und endgültig durch uns verweigert wird, wir die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie uns unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl ausschließlich der Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.

Bei einer lediglich geringfügigen Vertragswidrigkeit insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

5.4 Gibt der Kunde uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte, welche sich aus dem Sachmangel ergeben.

5.5 Bei Waren, welche als deklassiertes Material verkauft worden sind – z.B. sog. II a-Material – stehen dem Kunden bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Wir haften nicht bei Sachmängeln beim Verkauf von II a Material.

5.6 Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung stehen, übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den Sitz oder die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, werden von uns nicht übernommen, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.

5.7 Rückgriffsrechte des Unternehmers nach § 478 BGB bleiben unberührt.

VI. Allgemeine Haftungsbegrenzung

6.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung durch uns auf den nach der Art des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Selbiges gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder unseres Erfüllungsgehilfen. Wir haften nicht gegenüber Unternehmern bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.

6.2 Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen

zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir Mängel der Sache hinterlistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert haben. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

6.3 Die bezeichneten Ansprüche aus 5.3 verjähren im Bereich des Verbrauchsgüterkauf nach den Regeln des § 438 I BGB. Ist der Kunde Unternehmer nach 1.1 und sofern nichts anderes vertraglich geregelt wurde, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Bei Arbeiten an einem Grundstück oder einem Bauwerk verjähren die Ansprüche nach der Regelung des § 634a BGB oder VOB/B, falls diese vertraglich geregelt worden ist. Unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen bleiben davon unberührt.

VII. Abrufaufträge / fortlaufende Lieferungen

7.1 Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen mitzuteilen; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

7.2 Falls die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge überschreiten, sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Uns steht es zu, die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen zu berechnen.

VIII. Unzulässige Weiterlieferung

8.1 EGKS-Erzeugnisse, die nicht explizit zum Export in Drittländer verkauft sind, dürfen nicht in unverarbeitetem Zustand in Länder außerhalb der EG verbracht werden. Der EG gleichgesetzt sind insofern die Hoheitsgebiete von Finnland, Norwegen, Österreich und Schweden. Der Kunde hat auf unser Verlangen den Verbleib der Ware nachzuweisen. Falls der Kunde gegen diese Verpflichtungen verstößt, hat er uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen. Wir sind berechtigt, statt dessen Ersatz des tatsächlichen Schadens zu verlangen.

8.2 Der Kunde muss dafür sorgen, dass EGKS-Erzeugnisse an keinen anderen Bestimmungsort und zu keinem anderen Empfänger gelangen, als er mit uns vertraglich vereinbart hat. Falls der Kunde gegen diese Verpflichtung verstößt und sollte er hieraus einen ungerechtfertigten Vorteil bei der Frachtberechnung oder einen ungerechtfertigten Preisvorteil ziehen, so hat er uns eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Wertes dieses Vorteils zu zahlen. Der Kunde hat auf unser Verlangen nachzuweisen, dass er die in Absatz 1 genannte Verpflichtung erfüllt hat.

IX. Schlussbestimmungen

9.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung muss durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst ähnlich ist.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

10.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Hauptniederlassung (Krefeld) oder der Sitz des Kunden.

10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen das deutsche unvereinheitlichte Recht insbesondere des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

Stand: 09/2023